

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und der Toleranz auf diesen Gebieten.

Satzungszweck ist insbesondere

- musikalisch-pädagogische Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung
- Unterricht, Seminare, Lehrgänge, Proben und Auftritte auf musikalischen und verwandten Gebieten (z.B. Tanz, Theater usw.)
- Veranstaltung bzw. Durchführung von Konzerten und Auftritten
- Förderung des Gedankens des freiwilligen Feuerschutzes und des kulturellen Erscheinungsbildes der Freiwilligen Feuerwehren insbesondere durch Auftritte in Feuerwehruniform
- Förderung der Jugendarbeit.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks

- unterhält der Verein eine Musikschule
- wird das Spielleute-Orchester unterhalten
- werden Unterricht-, Probe- und Auftrittsräume zur Verfügung gestellt
- kann der Verein im Rahmen der Möglichkeiten die Nutzung seiner Proberäume zur Förderung von Jugendmusikgruppen gestatten.

- (2) Parteipolitische Betätigung ist ausgeschlossen.

§3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Vorstandsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten Mitglieder keine Rückzahlung von Beiträgen, Anteilen, Vermögensteilen oder ähnliches.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Buseck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, jedoch zur Förderung der Musik, zu verwenden hat.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich (Antragsformular des Vereins) an den Vorstand gestellt werden.
- (3) Minderjährige haben in Ihrem Aufnahmeantrag das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter zur Mitgliedschaft, Wahrnehmung der Mitgliedsrechte sowie Übernahme von Mitgliedspflichten vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (5) Jeder Bewerber kann innerhalb von 4 Wochen seinen Aufnahmeantrag ohne Begründung und Verpflichtung zurückziehen.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein, oder dem Ruhen der Mitgliedschaft (§5 letzter Absatz), sind alle ausgeliehenen Gegenstände und Schlüssel, an den Vorstand zurückzugeben.
Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
Er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von 4 Wochen seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.
Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
Trotz Streichung ist der Beitragsrückstand für das gesamte Jahr zu zahlen.
- (5) Ein Mitglied wird auf Antrag durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen, wenn es seine Vereinspflichten nicht erfüllt, in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder Ausschluss im Sinne des Vereinsfriedens notwendig ist.
Auch der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts im Rahmen des §45StGB kann zum Vereinsausschluss führen.
Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist dazu zu äußern.
Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen diese Entscheidung ist schriftlich begründete Beschwerde zulässig. Sie muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden.
Wird Beschwerde nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt die Mitgliedschaft damit vereinsintern als beendet.
Wird rechtzeitig Beschwerde eingelegt, kann der Vorstand diese vor endgültiger Entscheidung der Gesamt-Konferenz zur Stellungnahme vorlegen.
Über die rechtzeitige Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes wird von der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden.
In allen Fällen ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung über die Beschwerde.
Ein eventueller Beitragsrückstand ist in allen Ausschlussfällen trotzdem noch zu bezahlen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und unter Umständen Kostenumlagen erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
Dazu können Beitrags-/Kostenumlageordnungen beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Ordnungen

Für die Vereinsmitglieder gelten außer dieser Satzung folgende Ordnungen, ohne Bestandteil dieser Satzung zu sein.

- Beitrags- und Kostenumlageordnungen
- Hausordnung / Hausnutzungsordnung / Reinigungsordnung
- Unterrichtsordnung
- Jugendordnung
- Geschäftsordnung

§8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Konferenz
- die Elternversammlung

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr (möglichst im 1.Quartal) soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme - auch als Ehrenmitglied.
Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen als Mitglieder üben ihr Stimmrecht einheitlich aus.
- (3) Für den Fall, dass ein Mitglied durch Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der Geschäftsordnung von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird, kann es sein Stimmrecht nur in diesem Ausnahmefall auf ein anderes Mitglied übertragen.

- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem Termin mit schriftlicher Begründung vom Vorstand fordert.
Über Zulassung von Ergänzungsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sind auf diesen beiden Wegen nicht zu erreichen.
- (5) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - auf Vorstandsbeschluss
 - wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder durch schriftlichen Antrag unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Diesem Begehren hat der Vorstand binnen 4 Wochen zu entsprechen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 10% der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlungen werden von einem der Vorsitzenden geleitet.
Er kann die Leitung delegieren.
Die Mitgliederversammlung kann für die gesamte Versammlung oder Teile davon einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks, Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie Auflösung des Vereins bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Abstimmungen und Personenwahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.
Eine Personenwahl muss schriftlich erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
Personen werden einzeln gewählt.
- (11) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- (12) Bei der Ermittlung des Abstimmungs-/Wahlergebnisses kommt es nur auf das Verhältnis der „Ja“- zu „Nein“-Stimmen an.
Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben außer Betracht.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter (ggf. mehrere) und dem von der Versammlung berufenen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

sind insbesondere:

- Berufung des Protokollführers
- Beschluss über Zulassung von Tagesordnungsergänzungsanträgen ($\frac{3}{4}$ Mehrheit)
- Beratung und Beschluss über Anträge
- Entgegennahme der Jahresberichte (mündlich oder schriftlich)
- Wahl des Vorstandes für 3 Jahre
- Wahl von Ressortleitern für 3 Jahre
(Art und Anzahl werden nach den jeweiligen Notwendigkeiten vom Vorstand vorgeschlagen.) Sie führen organisatorische Aufgaben aus.
- (ggf. vorzeitige) Abberufung und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern oder Ressortleitern
- Entlastung des Vorstandes und der/des Rechnungsführer(s)
- jährliche Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer.
Jeweils ein Kassenprüfer sollte für das Folgejahr wiedergewählt werden.
Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglied sein.
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Kostenumlagen, Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten
- Richtlinienerteilung an Vorstand und Mitglieder
- Endgültige Entscheidung über Beschwerde gegen Vereinsausschluss
- Ernennung von Ehrenmitgliedern ($\frac{3}{4}$ Mehrheit)
- Beschluss von Satzungsänderungen ($\frac{3}{4}$ Mehrheit)
- Änderung am Vereinszweck ($\frac{3}{4}$ Mehrheit)
- Auflösung des Vereins ($\frac{3}{4}$ Mehrheit)
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus Satzung oder Gesetz ergibt.

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB (a-c) und dem erweiterten Vorstand (d-h).
 - a) 1.Vorsitzender (Funktion Geschäftsführung)
 - b) 2.Vorsitzender (Funktion allgemeine Vereinsarbeit)
 - c) Rechnungsführer
 - d) Ausbildungsleiter
 - e) Orchesterkoordinator
 - f) Schriftführer
 - g) Pressewart
 - h) bis zu zwei Beisitzer
- (2) Jeweils zwei der zu a) bis c) Genannten, darunter einer der Vorsitzenden, vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ggf. die Empfehlungen der Konferenzen aus und überwacht deren Erfüllung, sowie die Ausführung der Mitgliedspflichten.
Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand kann Aufgaben oder die Ausführung von Beschlüssen delegieren.
- (5) Der 1.Vorsitzende, in Vertretung der 2.Vorsitzende, lädt unter Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der Anwesenden voll geschäftsfähig sind, darunter mind. 50% des geschäftsführenden Vorstandes.

- (7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Vorstandssitzungen sind vertraulich und nicht öffentlich.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf sachkundige Personen zu Sitzungen einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (10) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die den Gang der Sitzung im wesentlichen und die gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten. Diese sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem von diesem beauftragten Protokollanten zu unterzeichnen.

§12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Turnus von 3 Jahren gewählt. Nichtbesetzte Positionen werden in den dazwischen liegenden Jahren durch Ergänzungswahlen bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl besetzt.
- (2) Wählbar sind natürliche, voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Für Positionen f-h gilt jedoch die Ausnahme, dass in diesen Personenkreis auch beschränkt geschäftsfähige Personen (ab 16 Jahre) wählbar sind.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neubesetzung seiner Position im Amt, ggf. auch nach Ablauf der regulären Amtszeit.
Ein Vorstandsamt endet jedoch spätestens mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (5) Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, kann sich der Restvorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl (Kooption) ergänzen. Für die Kooption gelten die gleichen Bedingungen wie in §12 (2) genannt.
Zu einer solchen Ergänzungswahl im Vorstand ist die schriftliche Einberufung der Sitzung durch einen der Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen erforderlich.

§13 Konferenzen

- (1) Der Gesamt-Konferenz gehören an:
 - a) der Vorstand
 - b) die von der Mitgliederversammlung gewählten weiteren Ressortleiter
 - c) die Fachbereichsleiter z.B. Gruppenleiter, Registerführer, Musiklehrer, Ausbilder, Lehrgangsdozenten (bei Verhinderung jeweils Stellvertreter)
- (2) Aufgaben sind
 - Zielformulierung, Informationsfluss und Koordination im Verein zwischen den Mitgliederversammlungen.
 - Verteilung und Erledigung von organisatorischen sowie Fachaufgaben.
 - Empfehlung an den Vorstand.
 - Stellungnahme zur Beschwerde ausgeschlossener Mitglieder.
- (3) Neben der Gesamt-Konferenz sind auch Fach-Konferenzen möglich, wenn der Beratungsgegenstand auf Teilgebiete beschränkt ist.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied und jeder Ressortleiter kann an allen Fach-Konferenzen beratend teilnehmen.
Stimmberechtigt sind die Vertreter der jeweiligen Fachgebiete.
- (5) Die (Gesamt-/Fach-)Konferenzen werden unter einer Frist von mindestens 1 Woche vom Vorstand einberufen.
Die vorgesehene Tagesordnung ist mitzuteilen.
- (6) Die Gesamt-Konferenz muß einberufen werden, wenn dies mindestens 10% ihrer Mitglieder vom Vorstand verlangen durch schriftlichen Antrag unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte und der Gründe.
Für Fachkonferenzen bedarf es des Antrags von mindestens drei der jeweiligen Fachleiter.
Diesem Begehren hat der Vorstand binnen 4 Wochen zu entsprechen.
Wird dem Verlangen nicht entsprochen, sind die Mitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst die Konferenz einzuberufen.
- (7) Die (Gesamt-/Teil-)Konferenz wird vom zuständigen Vorstandsmitglied geleitet.
Es kann die Leitung delegieren.
- (8) Der Versammlungsleiter kann bei Bedarf sachkundige Personen zu Sitzungen einladen.
Sie haben kein Stimmrecht.
- (9) Es wird ein Beschlußprotokoll geführt und vom Versammlungsleiter und dem von ihm beauftragten Protokollführer unterzeichnet.
- (10) Die Konferenzen sind vertraulich, sofern nicht ausdrücklich vereinbart wird, Ergebnisse weiterzuleiten.

§14 Die Elternversammlung

- (1) Ihr gehören die Eltern der Musikschüler und Jugendlichen unter 18 Jahren an.
- (2) Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Elternversammlung wählt einen Elternbeirat.
Er entspricht in seiner Funktion dem Elternbeirat der hessischen allgemein bildenden Schulen.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 06.03.1992.

Änderungen	Datum	Änderungsbeschreibung
1	16.01.1998	Dirigent im Vorstand (vorher Stabführer)
2	21.01.2000	Beisitzer in den Vorstand genommen
3	09.02.2007	Schulleiter in Ausbildungsleiter umbenannt
4	16.04.2010	Wahl von Ressortleiter für 3 Jahre 2 Personen vertretungsberechtigt (§11 (1)(2))
5	26.04.2014	§12(2) beschränkt geschäftsfähig; §12(6) voll-jährig; §10 voll geschäftsfähig; §12 Turnus 3 Jahre, Ergänzungswahlen; §11(6) 50% voll geschäftsfähig, 50% des geschäftsführenden Vorstandes.
6	23.04.2016	§5 (3) Kündigung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres; §6 (2) wird gestrichen; §11 anstelle von Dirigent, Orchesterkoordinator im Vorstand.

Für die Richtigkeit zeichnen:

(1.Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

(Rechnungsführerin)